

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz (BremHaSiG) zur Ausstellung einer **Unbedenklichkeitsbescheinigung**

(Antrag in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen; fill form in block letters)

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen
und Transformation
- Referat 31 -
Katharinenstraße 37
28195 Bremen
Per Mail an zup@haefen.bremen.de

Anlagen zum Antrag (documents to be attached)

- Beidseitige Kopie des Personalausweises (nur EU-Mitgliedstaaten) oder alternativ Pass mit Meldebestätigung
(copy of identity card (only EU-Member states) or passport with an official confirmation of actual residence)

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung handelt es sich um eine (bitte ankreuzen/ausfüllen)

Erstmalige Überprüfung (first background check)

oder (or)

Wiederholungsüberprüfung (following background check)

Letzte Überprüfung am (TT.MM.JJJJ)

Zuständige Behörde (competent authority)

A Persönliche Angaben des/der Antragstellers/in (Personal Data)

Familienname (surname)

Geburtsname (birth name)

Sämtliche Vornamen (first name(s))

m w d
Geschlecht (gender)

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) (date of birth)

Geburtsort (place of birth)

Geburtsland (native country)

Staatsangehörigkeit (auch frühere/doppelte) (nationality)

Nummer des Personalausweises oder Passes (Passport No)

E-Mail oder Telefonnummer (e-mail or telephone number)¹

¹freiwillige Angabe (voluntary)

B Angaben zum aktuellen Wohnsitz und zu den Wohnsitzen der letzten 10 Jahre (current residence and places of residence last 10 years)

Straße, Nr. (address)	PLZ, Ort (ZIP, place)	Bundesland/Staat ((federal) state)	Von (from) (MM.JJJJ)	Bis (till) (MM.JJJJ)

C Angaben zur sicherheitsrelevanten Tätigkeit (additional data according activity with security aspects)

Sicherheitsrelevante Tätigkeit im Hafen im Sinne des §16 BremHaSiG (activity at port with security aspects)

Ich bin eine Person, (zutreffendes ankreuzen) (I am a person, which...)

- die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden soll.
(acts as Port Facility Security Officer)
- die damit betraut ist, einen Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten oder fortzuschreiben.
(composes or updates a Port Facility Security Plan)
- die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan hat oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt wird. (In diesem Fall ist eine Einzelfallbegründung der zuständigen Hafensicherheitsbehörde (Referat 31, Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation) beizufügen.)
(has access to Port Facility Security Assessments or a Port Facility Security Plan or operates within critical parts of security restricted areas (in this case an individual statement of the competent Port Security Authority (Referat 31, Ministry of Economy, Ports and Transformation) is necessary)

D Angaben zum Unternehmen / der Behörde bei dem / der die hafensicherheitsrelevante Tätigkeit ausgeübt wird (data of company or authority, where the activity with port security aspects takes place)

Name des Unternehmens / der anstellenden Behörde

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Name der verantwortlichen Person

Telefonnummer / Faxnummer

E-Mail

E Auskünfte bei Strafverfolgungsbehörden (information from law enforcement agencies)

- Ich bin damit einverstanden, dass die zuständige Behörde im Einzelfall Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholt, sofern Auskünfte der in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 BremHaSiG genannten Behörden Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen.
(Acceptance, that the competent authority may get further information from law enforcement agencies, if necessary)

F Abschlusserklärung (final declaration)

- Ich erkläre hiermit, dass ich derzeit keiner weiteren, laufenden Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung unterliege oder einen gültigen Zuverlässigkeitsbescheid innehabe.
(I declare that there is no further (valid) background check by another German authority)

Ich beantrage und bin damit einverstanden, dass ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 16 BremHaSiG unterzogen werde. Weiterhin bestätige ich die Richtigkeit meiner gemachten Angaben und die Kenntnisnahme der in der Anlage aufgeführten Hinweise.
(Acceptance of background check and confirmation of given data)

Anlage Z

für Personen, die einen Auslandsaufenthalt von mehr als 6 ununterbrochenen
Monaten Dauer innerhalb eines Staates in den letzten 10 Jahren hatten

(For persons who stayed outside the Federal Republic of Germany longer than 6 months in another state within the last 10 years)

Staat (country)	PLZ, Ort (ZIP, place)	Von (from) (MM.JJJJ)	Bis (till) (MM.JJJJ)

Criminal Report

- Für die oben genannten Auslandsaufenthalte wurde ein Auszug aus dem jeweiligen ausländischen
Strafregister zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung beigefügt.
(translated and authenticated criminal report of the respective country is attached)

Ein Auszug aus dem ausländischen Strafregister entfällt zunächst für die nachfolgenden Staaten, eine
Nachforderung durch die Hafensicherheitsbehörde ist jedoch ausdrücklich möglich.
(a criminal report is not initially necessary for the prementioned countries, but might be demanded later)

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. Österreich (AT) | 10. Ungarn (HU) |
| 2. Belgien (BE) | 11. Irland (IE) |
| 3. Bulgarien (BG) | 12. Kroatien |
| 4. Zypern (CY) | 13. Litauen (LT) |
| 5. Tschechische Republik (CZ) | 14. Luxemburg (LU) |
| 6. Dänemark (DK) | 15. Lettland (LV) |
| 7. Estland (EE) | 16. Schweden (SE) |
| 8. Finnland (FI) | 17. Slowakei (SK) |
| 9. Frankreich (FR) | |

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §16 BremHaSiG

Die Hafensicherheitsbehörde der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, Katharinenstraße 37, 28195 Bremen, ist die zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr im Hafen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BremHaSiG).

Die im Antragsformular gemachten Angaben werden für die Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 16 BremHaSiG benötigt. Diese Überprüfung dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der bremischen Häfen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei dem zuständigen Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister sowie, bei außereuropäischen Staatsangehörigkeiten, beim Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister. Sofern sich aus den Auskünften Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, kann es im Einzelfall zu Anfragen beim Landeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst sowie mit Ihrer Zustimmung den Strafverfolgungsbehörden kommen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 2 BremHaSiG).

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BremHaSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten kann zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit führen. Es können weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern, verlangt werden.

Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 BremHaSiG).

Die zuständige Behörde unterrichtet den gegenwärtigen Arbeitgeber, die beteiligten Polizeibehörden des Bundes und der Länder, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz sowie das Zollkriminalamt über das Ergebnis der Überprüfung (§ 19 Abs. 2 Satz 1 BremHaSiG). Die Mitteilung enthält den Familiennamen, den Geburtsnamen, sämtliche Vornamen, das Geburtsdatum, Geburtsort, den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit (§ 19 Abs. 2 Satz 2 BremHaSiG). Dem Arbeitgeber dürfen die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden.

Bei verbleibenden Zweifeln über Ihre Zuverlässigkeit werden die für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafensbereich zuständigen Behörden der anderen Bundesländer unterrichtet. Für die Mitteilungsinhalte gelten die oben genannten Angaben zu § 19 Abs. 2 Satz 2 BremHaSiG entsprechend (§ 19 Abs. 3 BremHaSiG).

Das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz haben die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zu unterrichten, wenn ihnen im Nachhinein Informationen bekannt werden, die für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit von Bedeutung sind. Sofern sich aus den oben genannten nachträglichen Informationen des Landeskriminalamts oder des Landesamts für Verfassungsschutz Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit ergeben, ist die Feststellung der Zuverlässigkeit zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 20 Abs. 3 BremHaSiG).

Für den Fall der nachträglichen Rücknahme oder des Widerrufs einer Zuverlässigkeitsüberprüfung hat die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation unverzüglich den betroffenen Betreiber der Hafenanlage nach § 12 BremHaSiG oder die zuständigen bremischen Hafensicherheitsbehörden nach §§ 5 und 6 BremHaSiG sowie das zuständige Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz und die für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafensbereich zuständigen Behörden der anderen Bundesländer zu unterrichten. Für die Mitteilungsinhalte gelten die oben genannten Angaben zu § 19 Abs. 2 Satz 2 BremHaSiG entsprechend (§ 19 Abs. 4 BremHaSiG).

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 90,00 Euro gemäß § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 800.06 der Kostenverordnung der Häfenverwaltung (HKostV) der Freien Hansestadt Bremen fällig. Für die Erstellung eines negativen Bescheides beträgt die Gebühr 111,00 €. Die Kosten für die Zurückziehung des Antrages betragen 59,00 €.

Die Kosten für die Überprüfung trägt der Arbeitgeber (§16 Abs. 2 Satz 2 BremHaSiG).

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist **spätestens** 5 Jahre nach Bekanntgabe der Unbedenklichkeitsbescheinigung erneut zu beantragen (§ 20 Abs. 4 BremHaSiG).